



HVBG

HVBG-Info 08/1998 vom 20.03.1998, S. 0763 - 0763, DOK 550; 555

**Eidesstattliche Versicherung - Unpfändbarkeit betreffend das
Geschäftslokal des Schuldners ist ausreichend - Beschluß des LG
Duisburg vom 16.09.1997 - 24 T 152/97**

Eidesstattliche Versicherung - Unpfändbarkeit betreffend das
Geschäftslokal des Schuldners ist ausreichend (§§ 807, 900 ZPO);
hier: Beschluß des Landgerichts (LG) Duisburg vom 16.09.1997
- 24 T 152/97 -

(Offenbarungsversicherung - Unpfändbarkeitsbescheinigung betr. das
Geschäftslokal des Schuldners ist ausreichend)

In einem Verfahren auf Abgabe der eidesstattlichen Versicherung
über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Schuldners ist
bereits durch einen vom Gläubiger nachgewiesenen Pfändungsversuch
im Geschäftslokal des Schuldners glaubhaft gemacht, daß der
Gläubiger durch Pfändung seine Befriedigung nicht vollständig
erlangen könne. Daneben ist die Vorlage einer
Pfandlosigkeitsbescheinigung betr. die Wohnung des Schuldners
nicht erforderlich. (L.d.R.)

Fundstelle:

Das Juristische Büro 1998, S. 43/44